

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden Verordnung wird der Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 Ökostromgesetz 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021, zuzuweisenden Herkunftsnachweise für das Jahr 2024 festgelegt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Keine.

Finanzielle Auswirkungen:

Die vorgesehenen Regelungen haben keine unmittelbaren Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Diese Verordnung beruht auf dem Ökostromgesetz 2012, das die Richtlinie (EU) 2018/2001 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Neufassung), ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, in der Fassung der Berichtigung ABl. Nr. L 311 vom 22.02.2022 S. 37, umsetzt.

Besonderheiten des Normsetzungsverfahrens:

Die Verordnung wird gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 iVm § 7 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 E-ControlG, BGBl. I Nr. 110/2010, idF des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 150/2021, vom Vorstand der E-Control erlassen. Dem Energiebeirat obliegt gemäß § 53 Abs. 2 ÖSG 2012 die Begutachtung dieser Verordnung. Diese Verordnung ist gemäß § 36 Abs. 3 E-ControlG im Bundesgesetzblatt zu verlautbaren.

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die E-Control hat laut § 10 Abs. 12 ÖSG 2012, den Preis für die von der Ökostromabwicklungsstelle den Stromhändlern gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 zuzuweisenden Herkunftsnachweise auf Basis ihres Wertes, jährlich durch Verordnung neu festzulegen. Gemäß § 37 Abs. 1 Z 3 ÖSG 2012 hat die Ökostromabwicklungsstelle die von ihr erworbenen Mengen an Strom aus erneuerbaren Energieträgern, samt den dazugehörigen Herkunftsnachweisen, zum Abnahmepreis sowie dem Preis gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 zuzuweisen und zu verrechnen. Die Abnahme durch die Stromlieferanten, die in Österreich Endkunden beliefern, ist verpflichtend.

Die zugewiesenen Herkunftsnachweise gemäß § 83 Abs. 2 EAG stammen aus einem Erzeugungsmix aus Anlagen mit Standort in Österreich. Die Technologien sind entsprechend: Biomasse, Biogas, Deponie- und Klärgas, geothermische Energie, Windenergie, Sonnenenergie und Kleinwasserkraft (§ 12 und § 13 ÖSG 2012). Die dargestellten Rechtsgrundlagen im ÖSG 2012 für die Festlegung der Preise für die Herkunftsnachweise wurden durch das EAG nicht aufgehoben, sondern blieben in Geltung. Damit ist für den Ökostrom jener geförderten Ökostromanlagen, welche ihre Energie der Ökobilanzgruppe gemäß § 38 ÖSG 2012 übertragen, der Wert der Herkunftsnachweise weiterhin darzustellen.

Die Ziele, die das EAG, BGBl. I Nr. 150/2021, welches die Zielsetzungen des ÖSG 2012 in diesem Zusammenhang abgelöst hat, u.a. verfolgt sind in § 4 Abs. 1 und Abs. 2 EAG aufgelistet. Dazu zählen die Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien durch Anlagen in Österreich, gemäß den Grundsätzen des europäischen Unionsrechts zu fördern (Abs. 1 Z 1), den Anteil der Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien zu erhöhen (Abs. 1 Z 2) und Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Quellen sind in einem solchen Ausmaß zu unterstützen, dass der Gesamtstromverbrauch ab dem Jahr 2030 zu 100% national bilanziell aus erneuerbaren Energiequellen gedeckt wird (Abs. 2). Teil des Instrumentariums zur Erreichung dieser Ziele sind Herkunftsnachweise, die gemäß § 5 Abs. 1 Z 30 EAG belegen, aus welcher Energiequelle die in das öffentliche Netz eingespeiste bzw. an Endkunden gelieferte Energie erzeugt wurde. Der mit dieser Verordnung festzulegende Preis hat jährlich auf Basis ihres Wertes ermittelt zu werden. Der Wert eines Herkunftsnachweises soll somit den (Mehr-)Wert widerspiegeln, der einer Einheit elektrischer Energie auf Grund ihrer Erzeugung aus erneuerbaren Energiequellen aus österreichischen Anlagen beigelegt wird.

Besonderer Teil

Zu § 1 Herkunftsnachweispreis

Herkunftsnachweise (HKN) unterscheiden sich nach Art und Qualität (z.B. Technologie, Herkunftsland, Förderstatus, Alter der Anlage aus der die HKN stammen).

HKN aus geförderten Anlagen, die von dieser Verordnung betroffen sind, können gemäß § 40 Abs. 3 ÖSG 2012 sowie § 83 Abs. 4 und Abs. 7 EAG jedoch nur eingeschränkt gehandelt werden da diese nicht ins Ausland transferierbar sind. Dementsprechend ist der Vergleich dieser HKN, beispielsweise mit HKN aus skandinavischen Wasserkraftwerken, schwierig und die Festlegung des Preises nur bedingt möglich.

Zur Preisfindung wurde eine anonyme Online-Befragung auf der Website der E-Control durchgeführt. Hier wurden Stromhändler und Lieferanten zu den Preisen der gehandelten HKN sowie den jeweiligen Mengen befragt.

Gemäß § 10 Abs. 12 ÖSG 2012 sind Marktteilnehmer verpflichtet, im Rahmen der Befragung wahrheitsgemäße Angaben zu den Preisen zu machen.

Zusätzlich wurden die Ergebnisse der Auktionen der OeMAG für Herkunftsnachweise aus der Marktpreis Bilanzgruppe ausgewertet.

Befragung - Allgemein

In der diesjährigen Befragung wurden Preise für 19 nationale Transaktionen sowie für 9 internationale Transaktionen (bereinigte Samples) gemeldet. Die Transaktionen betrafen HKN mit der Gültigkeit für die Jahre 2022 und 2023. Zur Berechnung des gewichteten Mittelwerts wurden auch die jeweils gehandelten Mengen (zu den entsprechenden Preisen) erhoben. Die Rücklaufquote war ähnlich wie im Vorjahr. Die Ergebnisse zeigen deutliche Preissteigerungen im Vergleich zu den Vorjahren. Dieser Trend wird auch durch die Auktionen der OeMAG für Herkunftsnachweise aus der Marktpreis Bilanzgruppe bestätigt.

Aktuell zeigt sich jedoch auch, dass eher geringe Mengen zu diesen hohen Preisen gehandelt wurden, so dass die gewichteten Mittelwerte weniger stark nach oben ausschlagen.

Einen Überblick, über die verordneten Preise seit dem Jahr 2012, findet sich in Tabelle 1.

Tabelle 1: HKN-Preis von 2012 bis 2023

Jahr	Wert in der Verordnung in Euro/MWh
2012	1,5
2013	1,5
2014	1
2015	1
2016	0,5
2017	0,93
2018	1,02
2019	0,70
2020	0,83
2021	0,76
2022	0,98
2023	1,17

Quelle: E-Control, Stand September 2023

Ergebnisse der Befragung

a) Nationaler Handel

Für Transaktionen auf nationaler Ebene gab es insgesamt 19 Meldungen. Diese gliedern sich wie folgt:

- 10 Transaktionen für HKN mit der Gültigkeit 2022
- 9 Transaktionen für HKN mit der Gültigkeit 2023

Wie auch in der Vergangenheit wurden Meldungen für fossile HKN aus dem Sample entfernt.

Die Ergebnisse der Abfrage werden in Tabelle 2 zusammengefasst. Der gewichtete Mittelwert für HKN aus 2022 liegt bei 1,49 Euro/MWh und für das Jahr 2023 bei 1,72 Euro/MWh.

Tabelle 2: Werte für die national gehandelten HKN

	Alle Transaktionen	2022	2023
	N = 19	N = 10	N = 9
	Euro/MWh	Euro/MWh	Euro/MWh
Min	0,71	0,71	1,20
Max	11,60	8,00	11,60
Median	2,95	4,15	2,95
Mittelwert	4,28	4,07	4,51
Gewichteter Mittelwert	1,60	1,49	1,72

Quelle: E-Control, Stand September 2023

Tabelle 3: Ergebnisse der OeMAG HKN Auktionen

Auktionsdatum	Menge in MWh	Ergebnis in Euro/MWh
21.10.2022	203.800,58	5,17
08.02.2023	247.146,27	6,51
15.03.2023	205.874,25	4
28.06.2023	229.168,72	7

Quelle: OeMAG/E-Control, Stand September 2023

Tabelle 3 zeigt die Ergebnisse der Auktionen der OeMAG für HKN aus der Marktpreis Bilanzgruppe. Zu beachten ist, dass die Ergebnisse nicht die komplette Spannbreite der abgegebenen Gebote beinhalten, sondern nur den Zuschlagspreis.

Werden diese in die Berechnung des gewichteten Mittelwerts der nationalen Transfers mit aufgenommen, ergeben sich die in Tabelle 4 dargestellten Werte.

Tabelle 4: Gewichteter Mittelwert der nationalen Preismeldungen inklusive OeMAG Auktionen in Euro/MWh

	2022	2023
Gewichteter Mittelwert der nationalen Transfers laut Erhebung	1,49	1,72
Gewichteter Mittelwert inklusive Auktionen der OeMAG	1,89	1,94

Quelle: E-Control, Stand September 2023

Hier steigt der gewichtete Mittelwert für das Jahr 2022 auf 1,89 Euro/MWh und auf 1,94 Euro/MWh für das Jahr 2023. Zu beachten ist, dass lediglich die Versteigerung vom 28.06.2023 HKN aus dem Produktionsjahr 2023 beinhaltet. Die anderen drei Auktionen beinhalten HKN aus dem Jahr 2022. Für das Jahr 2023 wurden noch nicht alle HKN versteigert, da diese zum Großteil noch nicht generiert wurden.

b) Internationaler Handel

Es wurden insgesamt 9 Preismeldungen für internationale Transaktionen gemeldet. Tabelle 5 zeigt die Ergebnisse für HKN mit Produktionsjahr 2022 und 2023.

Die Meldungen teilen sich auf in Fünf Meldungen für das Jahr 2022 und Vier für das Jahr 2023. Der gewichtete Mittelwert für das Jahr 2022 liegt bei 6,13 Euro/MWh und bei 3,56 Euro/MWh für 2023 im internationalen Handel.

Tabelle 5: Internationale Transaktionen in Euro/MWh

	2022			2023		
	Alle Transaktionen	Importe	Exporte	Alle Transaktionen	Importe	Exporte
	N = 5	N = 4	N = 1	N = 4	N = 3	N = 1
Min	5,00	5,48	5,00	0,94	0,94	3,43
Max	8,11	8,11	5,00	8,29	8,29	3,43
Median	6,15	6,88	5,00	3,37	3,30	3,43
Mittelwert	6,47	6,84	5,00	3,99	4,18	3,43
Gewichteter Mittelwert	6,13	6,14	5,00	3,56	3,59	3,43

Quelle: E-Control, Stand Sept. 2023

Tabelle 6: Nationale und internationale Transaktionen gemeinsam in Euro/MWh

	2022	2023
Gewichteter Mittelwert national und international	1,86	1,81
Gewichteter Mittelwert national und international inklusive OeMAG Auktion	2,19	2,02

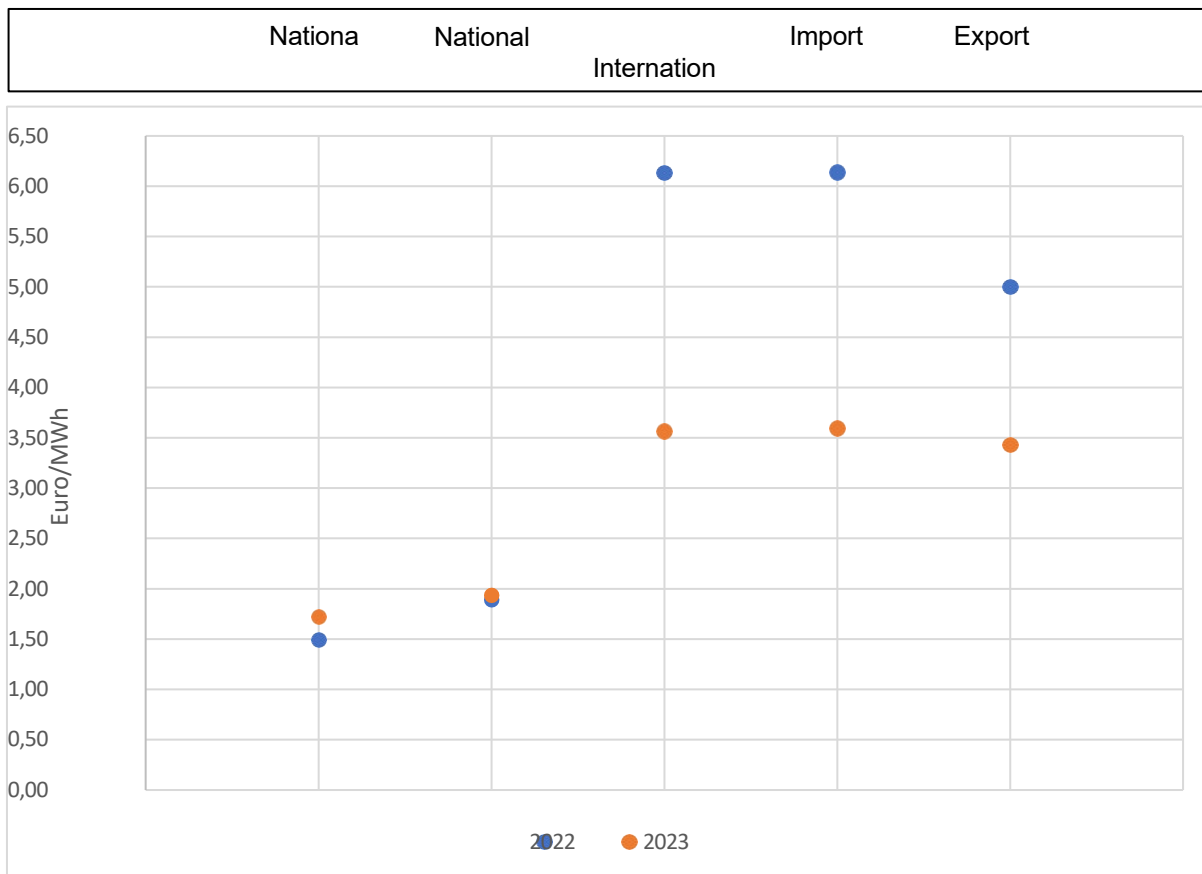
Quelle: E-Control, Stand Sept. 2023

Tabelle 6 zeigt den gewichteten Mittelwert von nationalen und internationalen Transfers gemeinsam. Die Werte liegen bei 1,86 Euro/MWh bzw. bei 1,81 Euro/MWh. Werden die Auktionsergebnisse mit einbezogen steigen die Werte auf 2,19 bzw. 2,02 Euro/MWh.

Schlussfolgerungen aus der Befragung und Ableitung des Preises für 2024

In Abbildung 1 werden die gewichteten Mittelwerte der Transaktionen von HKN aus den Jahren 2022 und 2023 HKN zusammengefasst.

Abbildung 1: Gewichtete Mittelwerte der Transaktionen – 2022-HKN vs. 2023 HKN



Quelle: E-Control, Stand September 2023

Die dargestellten Ergebnisse führen zu folgenden Schlussfolgerungen:

- Im Vergleich zu den Vorjahren hat sich eine große Spannweite im Bereich der Preise ergeben. Gerade bei international gehandelten Nachweisen wurden hohe Preise gemeldet. Allerdings wurden davon eher geringe Mengen gehandelt.

- Der gewichtete Mittelwert für nationale Transaktionen, der in der Vergangenheit für die Festlegung des Preises herangezogen wurde, liegt für das Jahr 2023 mit 1,71 Euro/MWh über dem verordneten Vorjahreswert von 1,17 Euro/MWh.
- Werden die Auktionen der OeMAG in die Ergebnisse der Erhebung für nationale Transaktionen mit eingerechnet, ergibt sich für das Jahr 2023 ein Wert von 1,94 Euro/MWh und für 2022 ein Wert von 1,89 Euro/MWh.
- Für die Verordnung wird der gewichtete Mittelwert der nationalen Transfers inklusive OeMAG für das Jahr 2022 herangezogen und der Preis mit **1,89 Euro/MWh** neu festgesetzt. Es wird das Jahr 2022 gewählt, da für das Jahr 2023 noch nicht alle Auktionen der OeMAG durchgeführt wurden.

Zu § 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2024 in Kraft.